

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Pensionskassen,
 § 611 Fürsorgepflicht, § 276 Vertragsverletzung,
 § 249

Leitsatz: In den Krisen- und Aufbaujahren nach dem Zusammenbruch von 1945 konnte ein Arbeitnehmer aus der praktizierten Zugehörigkeit seines Arbeitgebers zu einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse noch nicht, ohne weiteres das Recht herleiten, daß der Arbeitgeber auch sogenannte "fakultative" Mitglieder zu der Pensionskasse anmelde (Einschränkung gegenüber BAG AP Nr. 106 und Nr. 128 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Aktenzeichen: 3 AZR 83/69

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1969 IAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 83/69

2 Sa 422/68 Niedersachsen

Verkündet am
5. Dezember 1969

gez. Kistner, Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Januar 1969 - 2 Sa 422/68 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Celle vom 5. Juli 1968 - 2 Ca 785/67 - abgeändert: Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 28. November 1901, trat als Schlosser in die Dienste der Beklagten. Seit dem 1. April 1948 wurde er als Werkführer beschäftigt. Mit Schreiben vom 28. April 1948 teilte die Beklagte ihm mit, daß er mit Wirkung vom 1. April 1948 der Angestelltenversicherung zugeführt werde.

Die beklagte Eisenbahngesellschaft ist der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (damals Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen), Körperschaft des öffentlichen Rechts, angeschlossen. Die Kasse war früher eine Ersatzkasse in dem Sinne, daß die von ihr als Mitglieder aufgenommenen Angestellten der angeschlossenen Verwaltungen von der Zugehörigkeit zu der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten befreit waren.

Mit Schreiben vom 14. November 1952 stellte der Kläger den Antrag, ihn in die Pensionskasse zu überführen; dieser wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 17. Juni 1953 abgelehnt. Mit Wirkung vom 30. April 1966 ist er wegen Erwerbsunfähigkeit aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch, weil sie es schuldhaft unterlassen habe, ihn 1948 anlässlich seiner Beförderung zum Werkmeister der Pensionskasse zuzuführen. Er macht geltend, daß er heute eine Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung und daneben eine Rente von der Pensionskasse bezöge, wenn die Beklagte ihn seinerzeit ordnungsgemäß angemeldet hätte. Beide Renten zusammen seien höher als die Rente, die er jetzt aus der Angestelltenversicherung erhalte. Dadurch sei er geschädigt.

Zur Begründung seines Schadenersatzanspruchs beruft sich der Kläger auf § 4 der Satzung der Pensionskasse in der Fassung von 1935 und auf die hierzu ergangenen Urteile

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1966, AP Nr. 106 zu § 242 BGB Ruhegehalt (Anm. Heißmann) = SAE 1966, 202 (Anm. Kraft) und des Dritten Senats vom 12. Juli 1968, AP Nr. 128 aaO (Anm. Kraft) = SAE 1969, 173 (Anm. Canaris).

§ 4 der Satzung von 1935 lautet:

"§ 4. Versicherungsberechtigung der Angestellten und ihre Verpflichtung zum Beitritt. Ordentliche Mitgliedschaft.

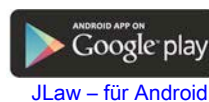
(1) Versicherungsberechtigt sind sämtliche im Verwaltungs- und Betriebsdienst der an der Kasse beteiligten Eisenbahnverwaltungen Beschäftigten einschließlich der Vorstandsmitglieder, wenn sie

- a) deutsche Reichsangehörige sind,
- b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet und das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und
- c) der Angestelltenversicherung unterliegen würden, falls sie nicht bei der Kasse versichert werden, oder der Angestelltenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Verdienstgrenze der Angestelltenversicherung überschritten haben oder als Beamte der Angestelltenversicherung nicht unterliegen.

.....

(5) Die Eisenbahnverwaltungen haben die zum Beitritt Berechtigten zu verpflichten, der Kasse beizutreten. Die Verpflichtung zum Beitritt ist auch den beim Anschluß einer Eisenbahnverwaltung bei ihr vorhandenen Berechtigten aufzuerlegen. Von der Verpflichtung zum Beitritt sind ausgenommen:

- a) die Vorstandsmitglieder der Eisenbahnverwaltungen,
- b) Berechtigte, deren Einkommen die Verdienstgrenze der Angestelltenversicherung übersteigt,



- c) Berechtigte, die das fünfundvierzigste Lebensjahr überschritten haben;
- d) Berechtigte, die das fünfunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, wenn sie in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung oder in einer dieser beiden Versicherungen für mindestens zehn Jahre wirksame Beiträge gezahlt haben,
- e) weibliche Berechtigte (Abs. 4),
- f) Beamte.

(6) Die Eisenbahnverwaltungen haben die zum Beitritt Berechtigten anzumelden (§ 5 Abs. 1).

....."

Nach dem Zusammenbruch von 1945 konnte die Kasse, die ihren Sitz in Berlin hatte, zunächst nicht tätig werden. Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen der damaligen Westzonen schlossen sich zu einer "Notgemeinschaft" zusammen, die sich im wesentlichen darauf beschränkte, die Beiträge aus den Versicherungsverhältnissen in den westlichen Besatzungszonen einzuziehen und aus diesem Beitragsaufkommen auf die bei den beteiligten Verwaltungen in den westlichen Besatzungszonen fälligen Renten einheitliche Abschläge zu zahlen. Nach einer Übergangszeit nahm die Notgemeinschaft auch neue Mitglieder auf.

1949 wurde eine neue Hauptverwaltung der Pensionskasse in Köln errichtet. In einem vorläufigen Geschäftsplan wurde die Satzung von 1935 mit einigen hier nicht interessierenden Änderungen wieder für anwendbar erklärt.

Am 1. Juli 1953 trat eine neue Satzung der Pensionskasse in Kraft. In Abschnitt III dieser Satzung ist bestimmt:

"1. Die ordentlichen Mitglieder
§ 8 Versicherungspflicht.

(1) Der Kasse sind alle Bediensteten der beteiligten Verwaltungen, die nicht nur zeitweilig, geringfügig oder auf Probe beschäftigt werden, zuzuführen.

- 5 -

- (2) Der Kasse können außerdem zugeführt werden:
- a) die Vorstandsmitglieder der Verwaltungen,
 - b) die Angestellten der Kasse,
 - c) die Angestellten der für die beteiligten Verwaltungen tätigen Verbände.

Soweit Angestellte von Verbänden versichert werden, hat der Verband für diese Versicherungsverhältnisse die Pflichten der beteiligten Verwaltungen zu übernehmen.

§ 9. Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

- (1) Der Kasse brauchen nicht zugeführt zu werden:
- a) Bedienstete, deren Einkommen die Versicherungspflichtgrenze zur Angestelltenversicherung übersteigt,
 - b) Bedienstete, die das 35. Lebensjahr überschritten haben.
- (2) Der Kasse können nicht beitreten:
- a) Lehrlinge und Dienstanfänger,
 - b) Bedienstete, die das 60. Lebensjahr überschritten haben."

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die 1948 unterlassene Anmeldung zur Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in Köln entstanden ist und noch entsteht.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß sie dem Kläger gegenüber arbeitsvertraglich nicht verpflichtet war, ihn bei der Pensionskasse zu versichern; sollte dennoch eine entsprechende Vertragspflicht bestanden haben, so habe sie diese rechtsirrtümlich und jedenfalls nicht schuldhaft verletzt.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

- 6 -



Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Beklagte sei zwar nicht verpflichtet gewesen, den Kläger bei seiner Ernennung zum Werkführer am 1. April 1948 zur Pensionskasse anzumelden; damals seien die Verhältnisse bei der Kasse noch ungeklärt gewesen. Sie seien erst am 1. Juli 1949 wieder in Ordnung gekommen. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Beklagte den Kläger auf die Möglichkeit seines Beitritts aufmerksam machen müssen. Weiter hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger hätte, wenn die Beklagte ihrer Pflicht nachgekommen wäre, seinen Beitritt zur Kasse mit Rückwirkung auf den 1. April 1948 erklärt. Der Kläger sei dadurch geschädigt, daß die Anmeldung unterblieben sei; diesen Schaden habe die Beklagte zu vertreten.

Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen den Klageanspruch.

Entscheidungsgründe:

1. In seinem Urteil vom 12. Juli 1968, AP Nr. 128 zu § 242 BGB Ruhegehalt, hat der Senat im Anschluß an das Urteil des Ersten Senats vom 18. Januar 1966, AP Nr. 106 aaO, ausgesprochen, daß unter der Geltung der Satzung von 1935 Arbeitnehmer einer der Pensionskasse angeschlossenen Eisenbahnverwaltung, die zu den sogenannten fakultativen Mitgliedern (Personenkreis des § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung) gehörten, verlangen konnten, zu der Pensionskasse angemeldet zu werden. Voraussetzung war, daß die Verwaltung ihren Beitritt zu der Kasse verlaublich und praktiziert und dadurch bei den für die Mitgliedschaft in Betracht kommenden Arbeitnehmern einen entsprechenden Vertrauenstatbestand begründet hatte (zu II 3 der Gründe). Auf der Seite der Arbeitnehmer war Voraussetzung, daß sie den Wunsch äußerten, aufgenommen zu werden (zu II 1 und II 5c der Gründe).

An dieser Rechtsprechung hält der Senat für die Zeit bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahr 1945 fest.



- 7 -

Der Kläger kann jedoch für sich daraus nichts herleiten, weil er in dieser Zeit noch kein Angestellter und deshalb nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung von 1935 nicht versicherungsberechtigt war.

2. Für die Zeit vom Kriegsende bis zum Inkrafttreten der Satzung von 1953 kann man nicht von denselben Grundsätzen ausgehen, die für die Zeit bis zum Kriegsende galten und die dem Urteil vom 12. Juli 1968 zugrunde liegen.

Jedermann weiß, daß nach der Kapitulation in Deutschland eine Katastrophensituation herrschte. In den ersten Nachkriegsjahren wurden alle Kräfte gebraucht, um das nötigste an Nahrung, Kleidung und Wohnung zu beschaffen und die Trümmer wegzuräumen. Das Land war von den Siegermächten besetzt. Langfristige Pläne und Vorsorge für das Alter waren zunächst unmöglich, die Zukunft ungewiß.

Zudem wußte niemand, ob das Vermögen der Pensionskassen den Krieg überdauern würde. Das Vermögen der Kasse war zu einem großen Teil beim Reich angelegt. Die Unternehmen waren damals außerstande, ihren Kassen zu helfen. Wie Bischoff berichtet, gerieten die Pensionskassen in die schwierigste Lage ihrer Geschichte (Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., 5. Aufl., Bd. I, S. 351 f.).

Unter diesen Umständen konnte der Kläger, als er am 1. April 1948 in das Angestelltenverhältnis übernommen wurde, nicht damit rechnen, daß die Beklagte ihn zur Pensionskasse anmeldete. Der Kläger war damals 46 Jahre alt und deshalb nach § 4 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c) der Satzung von 1935 von der Verpflichtung zum Beitritt ausgenommen. Selbst wenn die Notgemeinschaft im April 1948 wieder neue Mitglieder aufgenommen haben

- 8 -



- 8 -

sollte, konnte in dieser Zeit eines ersten Neubeginns kein vernünftiger Arbeitnehmer erwarten, daß auch fakultative Mitglieder der Kasse zugeführt wurden.

3. Man kann auch nicht, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, davon ausgehen, daß mit dem 1. Juli 1949 schlagartig bei der Pensionskasse die Verhältnisse wieder in Ordnung waren und daß ohne weiteres wieder der alte Zustand hergestellt war. In der Auskunft der Kasse vom 27. November 1968, auf die sich das Landesarbeitsgericht beruft, heißt es zwar, mit Wirkung vom 1. Juli 1949 sei das alte Satzungsrecht mit einigen Änderungen wieder in Kraft getreten. Von da an sei daher auch die Zuführungspflicht der Verwaltungen gemäß §§ 4 und 5 der Satzung von 1935 wieder wirksam gewesen, bis sie in der am 1. Juli 1953 in Kraft getretenen Neufassung der Satzung neu geregelt wurde. Es wird aber weiter gesagt, die Kassenorgane hätten in der Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1953 eine Zuführungspflicht der Verwaltungen in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung von 1935 nicht als gegeben angesehen und von keiner Verwaltung die Zuführung der in dieser Bestimmung aufgeführten Bediensteten gefordert. Dabei habe die Pensionskasse auch bei den in § 4 Abs. 5 Satz 3 unter c und d aufgeführten Personengruppen nicht den Nachweis verlangt, daß diese auf ihre Zuführung verzichtet hätten.

In Wahrheit konnten die Währungsreform und die Zuteilung von Ausgleichsforderungen aufgrund der anschließenden Gesetzgebung die Notlage der Pensionskassen nicht von heute auf morgen beheben. Die Währungsumstellung zog sich über mehrere Jahre hin (vgl. Krumbach, Betriebliche Altersversorgung 1953, 37). Dem Senat ist bekannt (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil vom 17. Januar 1969 - 3 AZR 96/67 - AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Pensionskassen), daß die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Sanierung der Kassen Jahre in Anspruch nahm. Er konnte deshalb nach einem allgemeinen Erfahrungssatz als sicher ansehen, daß die Sanierungsperiode nicht vor dem Inkrafttreten der neuen Satzung am 1. Juli 1953 endete.

Während dieser Übergangszeit des Wiederaufbaus durfte die Beklagte Aufnahmeanträge solcher Arbeitnehmer ablehnen, die zu den fakultativen Mitgliedern zählten; sie durfte abwarten, wie die endgültige Satzungsregelung die Beitrittsberechtigung regeln würde.

4. Nach der Satzung von 1953 hatte der Kläger keinen Anspruch darauf, zur Pensionskasse angemeldet zu werden.

Die Bestimmungen über die Versicherungspflicht sind gegenüber der Satzung von 1935 wesentlich klarer gefaßt. Die Satzung unterscheidet deutlich zwischen solchen Arbeitnehmern, die der Kasse zuzuführen sind (§ 8 Abs. 1), solchen, die zugeführt werden können (§ 8 Abs. 2), solchen, die nicht zugeführt zu werden brauchen (§ 9 Abs. 1) und schließlich solchen, die nicht beitreten können (§ 9 Abs. 2). Der Kläger, der das 35. Lebensjahr längst vollendet hatte, gehörte nach § 9 Abs. 1 Buchst. b zur Gruppe derjenigen, die der Kasse nicht zugeführt zu werden brauchen.

Anders als in der Satzung von 1935 gibt es nicht mehr die Gruppe der zum Beitritt berechtigten, jedoch von der Verpflichtung zum Beitritt ausgenommenen Personen. In der Satzung von 1953 fehlt auch ein dem § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung von 1935 entsprechender Satz, wonach die Eisenbahnverwaltungen die zum Beitritt Berechtigten zu verpflichten hatten, der Kasse beizutreten.

Der Wortlaut der Satzung von 1953 gibt deshalb den von der Versicherungspflicht ausgenommenen Arbeitnehmern keinen Anlaß, auf einen Versicherungsanspruch zu vertrauen. Es kommt hinzu, daß gerade für die Gruppe der

- 10 -



älteren Angestellten die Ausnahme auch sachlich gerechtfertigt ist, da bei ihnen die Prämie im Verhältnis zu der zu erwartenden Rente sehr hoch sein müßte. Für alle Mitglieder, die der Kasse erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres zugeführt werden, bestimmt das Kuratorium die von den Mitgliedern und der Verwaltung je zur Hälfte zu tragenden Beiträge aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens, während für die jüngeren Mitglieder nach der Satzung ein Mitgliedsbeitrag von 4 v. H. und ein Verwaltungsbeitrag von 5 v.H. ihres Entgelts erhoben wird (§ 16 Abs. 2 der Satzung von 1953).

Bedenkt man schließlich, daß die Beklagte in der Zeit von 1945 bis 1953 die "fakultativen Mitglieder" - zumindest überwiegend - nicht zur Pensionskasse angemeldet hatte, so muß man bei einer Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis kommen, daß - anders als im Fall der Klägerinnen der Prozesse AP Nr. 106 und 128 zu § 242 BGB Ruhegehalt - bei dem Kläger kein Vertrauenstatbestand begründet worden sein konnte, dem die Beklagte hätte gerecht werden müssen. Er konnte nach Treu und Glauben nicht damit rechnen, daß die Beklagte ihn auf seinen Antrag zur Kasse würde anmelden müssen.

5. Nach allem war die Beklagte zu keiner Zeit dem Kläger gegenüber zur Anmeldung verpflichtet, so daß auf ihre Revision die Klage abzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter
Dr. Gröninger
befindet sich im
Urlaub und ist
dadurch an der
Unterschrift ver-
hindert.

Handrack

Gnade

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)